

## ANLAGE 4

### zur Arznei- und Heilmittelvereinbarung 2012

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**, Bad Segeberg

und

der **AOK NORDWEST- Die Gesundheitskasse**, Dortmund

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg

der **IKK Nord**, Lübeck

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg**, Kiel  
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der  
Landwirtschaftlichen Krankenkassen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

BARMER GEK,

Techniker Krankenkasse (TK),

DAK-Gesundheit,

KKH-Allianz (Ersatzkasse),

HEK-Hanseatische Krankenkasse,

hkk,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**,

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung,

Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel und

der **Knappschaft** – Regionaldirektion, Hamburg

- nachfolgend "Krankenkassen/-verbände" genannt -

wird folgende

### **Vereinbarung über die Nutzung der ARV-Schnittstelle der KBV**

getroffen:

#### **Präambel**

Der Zweck dieser Vereinbarung ist unter Bezugnahme auf § 4 Ziffer 4 der zwischen den Vertragspartnern für das Jahr 2012 getroffenen Arznei- und Heilmittelvereinbarung die Förderung von Maßnahmen, die den Arzt bei der Zielfelderreichung zur Einhaltung der Zielvereinbarung zur Steuerung der Arzneiversorgung und zur Vermeidung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen unterstützen. Eine solche Maßnahme stellt die Nutzung der ARV-Schnittstelle der KBV dar, mit deren

Hilfe die in der Praxis bereits grundsätzlich vorhandene Arzneimittelverordnungssoftware den Arzt bei der Einhaltung der Zielvereinbarung unterstützt. In Ausübung ihrer Informationsverpflichtungen gem. § 73 Abs. 8 SGB V und unter Berücksichtigung des zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV als Anlage 23 zu § 29 BMV-Ä entwickelten Anforderungskataloges versetzen die Vertragspartner den Vertragsarzt in die Lage, bei der Verordnung von Arzneimitteln elektronische Programme zu nutzen, die von der KBV für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen sind und die Therapiefreiheit des Arztes gewährleisten.

Die Vertragspartner prüfen die Möglichkeiten der Nutzung weiterer Anwendungsmöglichkeiten der ARV-Schnittstelle auch für weitergehende praxistaugliche Mechanismen der Steuerung in der Arzneimittelversorgung.

## § 1

Die Krankenkassen stellen der KVSH die für die Umsetzung der schleswig-holsteinischen Zielvereinbarung erforderlichen Daten jeweils quartalsweise aktualisiert spätestens 9 Wochen vor Quartalsbeginn zur Verfügung. Die Validität der Daten wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die KVSH übermittelt diese abgestimmten Daten an die KBV. Die KBV hat zugesichert, die bereits bestehende Zertifizierung um die schleswig-holsteinischen Spezifika bezüglich der Zielvereinbarung zu erweitern. Die Softwarehäuser werden diese zusätzlichen Daten im Rahmen des jeweiligen Quartals-Updates erhalten und sind damit verpflichtet, sie den Vertragsärzten mit dem jeweiligen Update der Praxissoftware zur Verfügung zu stellen.

## § 2

Die Vertragspartner sind für den Inhalt der an die KBV übermittelten Daten gleichermaßen verantwortlich. Sofern sich die gelieferten Daten als fehlerhaft erweisen, ist eine Haftung des Arztes ausgeschlossen. Die Vertragspartner verständigen sich in diesem Fall unverzüglich über eine Behebung der Fehlerursache.

### § 3

Die KVSH informiert die Vertragsärzte über das im Rahmen der Arzneimittel- bzw. Zielvereinbarung zu verwendende neue Softwaremodul.

### § 4

Die für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein-Hamburg begründeten Rechte und Pflichten gehen zum 01.01.2013 auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) über (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG).

### § 5

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2012 in Kraft. Für den Fall nicht fristgerechter Zertifizierung tritt der Vertrag ab dem nach der Zertifizierung beginnenden Quartal in Kraft.
2. Sofern die erforderliche Zertifizierung durch die KBV nicht erfolgt oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen wird, besteht ein nicht an Fristen gebundenes Sonderkündigungsrecht.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bad Segeberg, Dortmund, Kiel, Hamburg, Lübeck, den 26. September 2012



Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein,  
Bad Segeberg


AOK NORDWEST  
- Die Gesundheitskasse -, Dortmund

BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg

IKK Nord, Lübeck

IKK Nord  
Fördertower  
Gablenzstr. 9  
24114 Kiel

Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel



Verband der Ersatzkassen (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel



Knappschaft  
Regionaldirektion, Hamburg